

B U N D E S G E R I C H T S H O F

II 28 414/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Helene A d [REDACTED] ,

■ B [REDACTED] , Sp [REDACTED] D [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

politischen Gegnerschaft bei der Strafverfolgung der Klägerin in den Jahren 1941/1942 und bei ihrer Entlassung aus dem Postdienst am 24. Juni 1942 mitgewirkt haben.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die dem Tatrichter vorbehalten sind und keine über den Einzelfall hinausreichende Rechtsfrage aufwerfen (vgl. BGH RS 1960, 136 Nr. 39). Der Begriff der Verfolgung aus Gründen des Glaubens, der Weltanschauung und der politischen Gegnerschaft (§ 1 Abs. 1 BGG) ist nicht verkannt. Bei den Einwänden der Beschwerde handelt es sich im Kern um unzulässige Angriffe gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)